

Die Entstehung der Landgemeinde im Osnabrücker Land

VON GÜNTHER WREDE

Die Behandlung unseres Themas möchte ich unter zwei Gesichtspunkten vornehmen, einmal von der historisch-geographischen Seite, wobei die Frage nach der Gemeindegrenze im Mittelpunkt steht, sodann von der verfassungsgeschichtlichen Seite, wobei die Funktion der Gemeinde und ihre Wurzeln zu erörtern sind. Es wird – anders ausgedrückt – auf die Doppelseitigkeit von Flächen- und Personalverband eingegangen werden müssen.

I. HISTORISCH-GEOGRAPHISCHER TEIL

Die Landgemeinde ist in der geschichtlichen Landeskunde, namentlich bei kartographischen Darstellungen von territorialen und Verwaltungseinheiten, im allgemeinen die unterste Zelle, mit der bei der Zusammensetzung der Einheiten gearbeitet werden muß. So benötigen wir in unseren Arbeiten laufend die Gemeindegrenzen zum mindesten als Hilfslinien. Und immer wieder stoßen wir hierbei auf Unsicherheit, wenn nicht sogar ins Nichts. Ich beginne daher mit einigen Beispielen aus dem allgemein westfälischen Bereich auf Grund eigenen Materials.

In der Grafschaft Wittgenstein ¹⁾ hatte ich im modernen Kartenmaterial zwei verschiedene Gemeindegrenzen zur Auswahl: in der historisch-statistischen Grundkarte finden sich die Grenzen der Katastergemeinde, relativ glatte räumliche Gebilde; im Meßtischblatt ²⁾ aber ist der fürstliche Waldbesitz ausgemeindet, und es entsteht ein völlig verwirrendes Bild. Nur wo alte territoriale Amtsgrenzen vorliegen, stimmen beide Karten überein. Es ist klar, daß für die historischen Gemeinden die Linien des Meßtischblattes die richtigere Perspektive geben, da der fürstliche Wald mit den Landgemeinden nichts zu tun hat, während die Katastergemeinden offenbar Schöpfungen der Katasterverwaltung sind, um zu Kartengrundlagen zu kommen, mit denen man in klaren Flächeneinheiten praktisch arbeiten kann. Für meine

1) G. WREDE, Territorialgeschichte der Grafschaft Wittgenstein. Marburger Studien z. älteren dtsh. Gesch., hrg. v. Edmund E. Stengel, I. Reihe (Arbeiten z. geschichtl. Atlas v. Hessen u. Nassau), 3. Heft, 1927, S. 116 f.

2) Vgl. etwa Mtbl. 2789 Girkhausen u. 2917 Laasphe.

Zwecke waren beide Unterlagen nicht zu brauchen, und ich mußte auf Grenzlinien, soweit sie nicht durch alte Grenzbeschreibungen gesichert waren, verzichten.

Ähnliche Schwierigkeiten ergaben sich bei der Bearbeitung der politischen Karte »Die westfälischen Länder 1801«³⁾. Glücklicherweise waren im eigentlichen Westfalen die Verhältnisse nicht so kompliziert wie in Wittgenstein. Die letzten Zellen, mit denen ich zu arbeiten hatte, waren Kirchspiel und Bauerschaft, wie hier die Ortsgemeinde allgemein heißt. Beide begegnen als einheitliche Gemeindebezirke. Kirchspielsgrenzen der Gemarkungen zeigen das Kölnische und Märkische Sauerland im Westen; im Hellweggebiet und teilweise im östlichen Sauerland herrscht die Bauerschaftsgrenze vor. Paderborn hat Ortschaftsgrenzen vorherrschend, gelegentlich Bezirke mehrerer Ortschaften. Lippe, Ravensberg, Minden, Bückeburg, Osnabrück haben ganz überwiegend Bauerschaftsgrenzen, Recklinghausen, Münsterland, Tecklenburg überwiegend Kirchspielsgrenzen; in Lingen, Diepholz und Hoya findet sich beides; das Emsland hat Dorfgrenzen. Auch in Oldenburg ist die Bauerschaft der alte Gemeindeverband; erst 1786 erhält die Kirchengemeinde durch landesherrliche Verordnung den Auftrag zur Übernahme der Armenfürsorge, und hieraus entwickelt sich erst allmählich das Kirchspiel als Rahmen für die weltliche Verwaltung mit beamteten Vögten, namentlich durch die Landgemeindeordnung von 1814, und weiterhin die Großgemeinde⁴⁾.

Hieraus ergibt sich folgender Eindruck – nähere Untersuchung habe ich nicht angestellt –: In Gebieten der geschlossenen Dorfsiedlung herrscht die Gemeindegrenze der einzelnen Ortschaft jedenfalls vor. Dagegen in den Gebieten der aufgelockerten und der Streusiedlung begegnen, territorial verschieden, Kirchspiels- oder Bauerschaftsgrenzen.

Das Alter dieser Grenzen ist, soweit nicht ältere Verwaltungsgrenzen von Gerichten und Ämtern oder von gemeinen Marken vorlagen, in den Gebieten der lockeren Siedlung jung; die Verwaltungsakten der französischen Zeit heben – sehr zum Erstaunen der französischen Beamten – ausdrücklich hervor, daß es dort keine Gemeindegrenzen gäbe. In den Gebieten der Dorfsiedlung – nicht im Emsland – mag es anders sein. Von Hessen, wo viel Gemeinsames mit Paderborn zu beobachten ist, sind mir Gemeindegrenzen aus älterer Zeit bekannt. Vielleicht kann ihre Entstehung mit dem mittelalterlichen Zusammenschluß der Siedlungen zu den großen Dorfsiedlungen und mit dem Wüstungsvorgang in Verbindung gebracht werden, den wir in dieser Form im nordwestlichen Streusiedlungsgebiet nicht kennen⁵⁾.

3) Veröffentl. der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde XXVI 1. Münster (Aschendorff) 1953.

4) Vgl. Herbert MORGEN, Die ländliche Großgemeinde in Oldenburg. Veröffentl. d. Niedersächs. Amtes f. Landesplanung u. Statistik Reihe A Bd. 70, Hannover 1959, S. 14 ff.

5) Vgl. hierzu die einleitenden Ausführungen in d. Beitrag von E. KLEBEL über Bayern und Österreich, ferner von K. LECHNER über Niederösterreich sowie die Stellungnahme von SCHLESINGER zu Lechner in seiner Zusammenfassung der 1. Tagungsergebnisse.

Für den münsterländischen Kreis Warendorf⁶⁾ habe ich eine topographische Karte mit allen Grenzen um 1800 gezeichnet, die uns die Einzelelemente vorführt, mit denen wir uns näher zu beschäftigen haben. Neben Amts- und Gerichtsgrenzen enthält sie die Stadt- und Wigboldsgrenzen sowie Kirchspielsgrenzen als unterste politische Verwaltungsgrenzen, ferner die Grenzen der gemeinen Marken und – ohne Grenzen – die einzelnen Bauerschaften. Weitgehend sind in den Kirchspielen noch mehr oder weniger geschlossene Siedlungskammern in den ausgedehnten Markengebieten zu erkennen, so Harsewinkel, Beelen, Füchtorf oder Ostbevern. Das bedeutet nicht, daß der Kirchort ältester Ausgangspunkt der Entwicklung ist. Harsewinkel und Freckenhorst sind sogar aus ihrer Umgebung ausgeklammert, entbehren der eigenen Feldmark, sind also keine bäuerlichen Siedlungen. Hat, wie in Ostenfelde, der Kirchort den Namen der Bauerschaft übernommen, in der er liegt, so erhält diese oft die Bezeichnung Dorfbauerschaft. Ich komme darauf noch einmal zurück. Die Bauerschaft ist also das Primäre.

Nun zu den Marken im Kreise Warendorf⁷⁾, jenen genossenschaftlichen Gebilden aus dem hohen Mittelalter, die sich bei uns bis ins 19. Jahrhundert erhalten haben. Wir haben nebeneinander Bauerschaftsmarken und Kirchspielsmarken. Im Ksp. Harsewinkel hat jede Bauerschaft ihre eigene Mark, so die Öster Mark, der Remser Brook, die Beeler, Rhedaer und Ueberemser Mark. Im Ksp. Beelen haben alle Bauerschaften nur eine Markgenossenschaft gebildet, ebenso in Ostbevern. In Füchtorf und Ostbevern decken sich sogar herrschaftlicher Gerichtsbezirk, Kirchspiel und Mark. Dagegen greift die Hoetmarer Mark sogar über Kirchspiels- und Gogerichtsgrenze hinüber. Die Überschneidung der verschiedenen Gemeinschaftsbereiche und die bunten Variationsmöglichkeiten sind also offenkundig. Bauerschaft, Kirchspiel, Markgenossenschaft und Grundherrschaft sind die Faktoren, die für eine Untersuchung der grenzbildenden Elemente in Frage kommen, alles in ihrem Ursprung Personalverbände. Lineare Grenzen werden im Münsterland für Gogericht, Kirchspiel und Marken zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert entstanden sein; Bauerschaftsgrenzen gibt es dort bis heute im allgemeinen nicht.

Wir wenden uns nun im Osnabrücker Raum der Bauerschaft als der für die Gemeindebildung wichtigsten Einheit zu und betrachten sie zunächst von der siedlungsgeschichtlichen Seite. Sie kann hier eine alte geschlossene Einheit darstellen. Schulbeispiel Höckel⁸⁾ (Ksp. Voltlage, Kr. Bersenbrück), wo eine Altsiedlung mit einer einzigen Flur in Langstreifenform sich bis ins 18. Jahrhundert unverändert erhalten hat. Aber auch jüngere Bildungen wie die Bauerschaft D r u c h h o r n (Ksp. Ankum, Kr. Bersenbrück) mit Blockgemengeflur zeigen Einheitlichkeit in der Siedlung, ebenso etwa die grund-

6) Bau- und Kunstdenkm. v. Westfalen, hrg. v. W. RAVE, Bd. 42, 1936, S. VII f.

7) Desgl.

8) Vgl. die Skizze Osn. Mitt. Bd. 66, 1954, S. 9.

herrliche Siedlung Großmimmelage (Ksp. Badbergen, Kr. Bersenbrück)⁹⁾ aus dem Hochmittelalter mit Einzelhöfen und geschlossener Kampflur. Dem stehen andere Beispiele mit uneinheitlicher Zusammensetzung durch allmählichen Siedlungsausbau gegenüber. In Lechterke (Ksp. Badbergen, Kr. Bersenbrück)¹⁰⁾ ist noch eine ständige Verzahnung in den zeitlichen Stufen erkennbar. In Suddarpe (Ksp. Oesede, Ldkr. Osnabrück)¹¹⁾ haben wir einen älteren Kern der Gruppensiedlung mit einem Esch vor uns, der äußere Ring von jüngeren Einzelhöfen steht aber schon mit selbständigen Gliedern im Gesamtgefüge der Bauerschaft; so erscheint Husing in der Überlieferung des 13. Jahrhunderts sogar selbständig mit drei Hufen¹²⁾. In Haste bei Osnabrück¹³⁾ erkennen wir dann ganz deutlich eine zusammengesetzte Siedlung; im Westen die Altsiedlung Haste mit Langstreifenflur; daran schließt sich im Osten die Siedlung Oestringen von zwei Höfen mit Blockgemengeflur, und weiter ostwärts schiebt sich der einzelne Meierhof mit reiner Kampflur vor. Die Namen Oestringen und Meier zu Oestringen beweisen, daß die Entwicklung von Haste her gegangen ist und daß Oestringen jünger sein muß als Haste; es erscheint auch in den mittelalterlichen Quellen selbständig neben Haste¹⁴⁾, ist aber seit dem 16. Jahrhundert nachweisbar in die Bauerschaft Haste eingeschlossen¹⁵⁾. Beide bilden auch eine einheitliche Markgenossenschaft, die Haster Mark¹⁶⁾.

In Nahne südlich Osnabrück kommt uns die urkundliche Überlieferung zu Hilfe, um einmal in den Werdeprozeß von Bauerschaft und Mark näher hineinzusehen¹⁷⁾. Die Siedlung füllt ein durch eine Talmulde gebildetes Becken aus und öffnet sich nach Norden zur Haseniederung. Die Flurkarte des 18. Jahrhunderts zeigt im Zentrum eine Gruppe von vier Höfen mit zwei zugehörigen Eschen in Gemengeflur, Osteresch und Boddenbreite, die als ältester Kern anzusprechen ist und urkundlich 1147 mit Noan als Namenspender für die spätere Gesamtbauerschaft bezeugt ist. Daran schließt sich im Südwesten eine zweite Gruppe Entrup von ursprünglich drei, später zwei Höfen, im Nordosten eine dritte, und zwar wohl grundherrliche, Gründung Hetlage mit einer Wassermühle und schließlich im Westen die drei Einzelhöfe mit Kampflur Hauswöhmann, Bröker und Wenkhaus, von denen der letzte jenseits der Mulde nach Süden vorgeschoben ist. Alle diese Teile haben zunächst in sich abgeschlossene Flurbezirke und bilden zusammen eine einheitliche Markgenossenschaft. Mit Ausnahme von Haus-

9) Vgl. die Flurkarte von DU PLAT in Osn. Gesch. Qu. VI Lfg. 1 (1955) Bl. 3.

10) Desgl. Bl. 2.

11) Desgl. Lfg. 2 (1959) Bl. 10.

12) J. MÖSER, Sämtl. Werke, hrsg. von B. R. ABEKEN, Bd. 8, 1843, S. 407 f.

13) Vgl. die Skizze 3 in: Bll. f. dtische Ldsgesch., Jg. 92, 1956, S. 199.

14) Osn. UB. Bd. 3 Nr. 595 von 1277.

15) Schatzregister von 1565. StA Osn. Rep. 100 Abschn. 88 Nr. 10 Bl. 7.

16) StA Osn. Rep. 100 a IV, 11.

17) FR. IMEYER u. G. WREDE, Die Bauerschaft Nahne. Heimatkde d. Osnabr. Landes in Einzelbeispielen Heft 1, 1951 (mit Flurkarte nach Du Plat), wo die Quellennachweise gegeben sind.

wöhrmann werden sie alle 1147 in der Urkunde über die Trennung des Kirchspiels St. Johann von Osnabrück vom Domkirchspiel jede als »villa« aufgeführt. Wir können daher »villa« nur farblos mit »Siedlung«, nicht aber mit dem politisch gefärbten Begriff »Bauerschaft« übersetzen, denn Einzelhof und Gruppensiedlung werden hier mit dem gleichen Terminus bezeichnet. Der Schluß ist daher wohl gestattet, daß der übergeordnete Begriff der politischen Bauerschaft oder Gemeinde damals noch nicht vorhanden war. Die Güterverzeichnisse des Domkapitels und des bischöflichen Tafelgutes führen dann um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert und Mitte des 13. Jahrhunderts den uns aus der Flurkarte bekannten Höfestand und zwei eingegangene Höfe in Nahne und Entrup auf, nun auch Hauswöhrmann, so daß das Bild des 18. Jahrhunderts durchaus für das hohe Mittelalter gelten darf.

Jede Gruppe, jede villa der Urkunde von 1147 bildete also eine Einheit für sich. Es bleiben noch die beiden Fluren Wievingsesch und Hambreite zwischen den Nahner Höfen und Hauswöhrmann übrig mit zwei Besonderheiten: 1. ihre Flurform unterscheidet sich von den übrigen durch vorherrschende kleinrechteckige Parzellen, daher zeitlich jünger; 2. es sind an ihnen nicht eine, sondern mehrere Siedlungsgruppen beteiligt: Nahne, Entrup, Bröker und Hauswöhrmann, und zwar in Gemengelage. Hier haben sich also die Einzelsiedlungen zu gemeinsamer Arbeit zusammengefunden, hier sind die ersten Anfänge einer Gesamtbauerschaft erkennbar. Und dieser Anfang ist zeitlich datierbar. Wir werden ihn nach der Urkunde von 1147 ansetzen dürfen, die nur die einzelnen *villae* kennt. Wir haben aber auch einen Zeitpunkt für den *terminus ante quem* in einer Urkunde von 1243. Hiernach erwarb das Stift St. Johann in Osnabrück sieben Parzellen in Nahne von einem Osnabrücker Bürger, der für diese nach einer kurz zuvor ausgestellten Urkunde sieben Pfennige an die Nahner Markgenossen zahlen mußte, wodurch diese Landstücke als Zuschläge aus der Mark ausgewiesen sind. Nach der Flurkarte von 1787 ist das Stift St. Johann in Besitz von elf Parzellen, davon sechs auf dem Wievingsesch und auf der Hambreite. Hiermit ist der Beweis erbracht, daß die beiden Fluren 1243 vorhanden waren und daß ihre Rodung nicht viel früher als 1243 anzusetzen sein wird, jedenfalls nach 1147.

Die Urkunde von 1243 setzt das Vorhandensein der Markgenossenschaft voraus. Diese umfaßt im wesentlichen das Gebiet der heutigen Bauerschaft und hat ihre Grenzen geformt. Entstehung der Mark und der Gesamtbauerschaft werden also hier in Wechselwirkung zu sehen sein. Das ist ein instruktives und seltenes Einzelbeispiel. Wesentliches Ergebnis für unsere Fragestellung ist, daß die Bauerschaft aus mehreren Siedlungsgruppen zusammengewachsen sein kann, allerdings in der Regel so, daß – wenn überhaupt – nur eine Siedlung in die Altsiedlungsperiode, bei uns also in vorfränkische Zeit, zurückreicht.

Eine besondere Stellung nehmen die Kirchorte ¹⁸⁾ ein, wie vorhin schon angedeutet.

18) Vgl. zum folgenden Osn. Mitt. Bd. 64, 1950, S. 63 ff.

Nur ihnen kommt im Streusiedlungsgebiet die Bezeichnung »das Dorf« zu. Die alten von ihnen sind keine Bauernsiedlungen, daher fehlt ihnen eine größere oder überhaupt jegliche Feldmark. Die Kirche wurde auf einem Villikationshof gegründet, die befestigte Kirchhofsburg ist weit verbreitet, eine Kirchhofsiedlung mit Speichern und Wördnern, Handwerkern, Krämern und Kneipen entwickelte sich rund herum mit später fleckenartigem Charakter, die den grundherrlichen Hof zuweilen restlos aufsaugen konnte; so etwa in Melle, und in Bad Essen verschwinden vor den Augen unserer Generation allmählich die Reste der Grundstücke des Meierhofes, um neuen Siedlungen oder dem Freibad Platz zu machen. Charakteristisch das Sprichwort: »Es fliegt kein Vogel aus dem Dorf, es sei denn über die Gründe des Meierhofes.« Trotz seines politischen Übergewichtes gehört das Kirchdorf noch im 18. Jahrhundert in der Regel zu der Bauerschaft, der der grundherrliche Meierhof zugeordnet war, z. B. der Flecken Bramsche bis ins 19. Jahrhundert zur südlich gelegenen Bauerschaft Pente oder das Kirchdorf Belm noch heute zur Bauerschaft Gretesch.

Als Abschluß dieses historisch-geographischen Teils weise ich auf die Verbreitung der Altsiedlungen mit Langstreifenflur im Osnabrücker Land hin, um eine ungefähre Vorstellung vom Siedlungsbild etwa zu Beginn der fränkischen Zeit zu geben¹⁹⁾. Hierbei ist für uns wichtig, daß sie sich auf die Gebiete konzentrieren, die uns als Kerngebiete der alten Gaeue bekannt sind. Diese sind also ursprünglich Siedlungsgaue. Ihnen entsprechen in etwa die alten Urkirchensprengel, und die Summe der siedlungsgeschichtlich anzunehmenden Höfe paßt zu der Norm von 120 Höfen eines solchen Kirchspiels, wie sie uns in der Capitulatio de partibus Saxoniae²⁰⁾ überliefert wird, und ich rechne im Durchschnitt vier bis acht Höfe je Bauerschaft. Immer wieder zu betonen sind die bescheidenen Anfänge, aus denen sich die spätere Kulturlandschaft entwickelt hat. Es sind winzige, in Wald, Moor und Heide verstreute Siedlungsinseln mit einer Ackernahrung auf dem zugehörigen Esch von etwa sieben bis zehn Morgen je Hof. In ihrer Struktur ist eine ursprüngliche Breitenmessung oder Entstehung aus einem Ursippenhof bisher nicht zu erkennen²¹⁾. So leuchtet ohne weiteres ein, daß es in jenen frühen Zeiten ein Bedürfnis nach Grenzen noch nicht gegeben hat, jeder Hof und jede Bauerschaft hatten Platz und wirtschaftliche Bewegungsfreiheit genug, ohne dem anderen ins Gehege zu kommen. Erst die Ausweitung der Siedlungslandschaft in den Jahrhunderten nach den Sachsenkriegen schafft das Bedürfnis nach gemeinschaftlicher Organisation und gegenseitiger Abgrenzung etwa seit dem 11./12. Jahrhundert.

19) Desgl. Bd. 66, 1954, S. 65 ff.

20) MGH Capit. I S. 69.

21) Vgl. Osn. Mitt. Bd. 66, 1954, S. 60 u. S. 63 f. In die gleiche Richtung weisen EBELS Bedenken gegen die Großsippensiedlung in den Diskussionsbeiträgen der 1. Konstanzer Tagung.

II. VERFASSUNGSGESCHICHTLICHER TEIL

Unsere Fragestellung nach der Entstehung der Landgemeinde als politischer Einheit ist nicht neu. Das Wesentlichste findet sich schon bei C. Bertr. Stüve vor einhundert-zehn Jahren! Und dies in einer Sicht und Problemstellung, die unseren heutigen Gesichtspunkten durchaus entsprechen. In seiner Studie über die Landgemeinden²²⁾ heißt es: »Wir pflegen die Gemeinde – so wie den Staat – stets nur als ein durch örtliche Gränzen bezeichnetes und bestimmtes Gebiet aufzufassen; und unser Streben geht stets dahin, alle Berechtigungen und Verpflichtungen auf solche locale Gränzen und Bezirke zu reduciren . . .« »In der Geschichte stellen die Dinge sich anders. Hier ist ein beständiger Kampf zwischen dem Übergewichte der Örtlichkeit und dem der persönlichen Zwecke und Interessen«²³⁾. In seiner Osnabrücker Geschichte findet sich die Zusammenfassung²⁴⁾: »In den meisten Gegenden Deutschlands hat die Landgemeinde durch die Gewohnheit in Dörfern zu leben, einen einheitlichen Charakter erhalten. In den nördlichen oder eigentlich den Heidegegenden Niedersachsens und Westfalens ist diese Vereinigung minder zur Geltung gekommen. Die drei Grundbestandteile, die Bauerschaft, das Kirchspiel und die Mark, stehen meist unvermittelt nebeneinander. Die nothwendigen Beziehungen derselben zueinander sind von den Gegenden mit vorwiegenden Dörfern verschieden gestaltet, und so ist es nothwendig, hier die Elemente des Gemeindelebens in ihrer Sonderung und Verbindung einer sorgfältigen Betrachtung zu unterziehen.«

Wenn Stüve mit seinen Feststellungen weithin in Vergessenheit geraten ist, so ist das ein Schulbeispiel für die allzu systematisch ausgerichtete Forschung der Rechts- und Verfassungsgeschichte seit der Reichsgründung, die die landschaftlichen Verhältnisse mit ihren starken Differenzierungen zu wenig berücksichtigte. Erst die geschichtliche Landeskunde unserer Generation knüpft an die Arbeiten der Provinzialforschung aus der Zeit der Romantik wieder an und findet in ihr oft genug wertvolles Material und brauchbare Ausgangspunkte für eine Erörterung alter Fragestellungen; nunmehr freilich auf einem erst durch die klassische Schule der systematischen Rechtswissenschaft bereiteten Boden.

Mit Stüves Vorbild ist auch die Gliederung nach Bauerschaft, Kirchspiel und Markgenossenschaft gegeben; ich füge noch die an anderen Stellen auch von Stüve behandelten Verbände des Gerichts und der Grundherrschaft sowie der Nachbarschaft hinzu und darf auf Stüves Arbeiten als umfassendster Grundlage, auch in quellenmäßiger Hinsicht, aufbauen. Alle genannten Organisationen enthalten wesentliche genossenschaftliche Elemente; und jede Person ist ihnen allen oder doch mehreren von ihnen

22) C. STÜVE, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen, Jena 1861, S. 104.

23) Desgl. S. 105.

24) C. STÜVE, Geschichte des Hochstifts Osnabrück II, Jena 1872, S. 758.

verbunden. Sie können sich räumlich und sachlich decken, aber auch überschneiden und vermischen, und hieraus ergibt sich als notwendige Folge eine gewisse Schwächung des Gemeindeverbandes. Ich stellte bereits zu Anfang fest, daß wir das gleiche Bild wiedererkennen, das sich uns aus der historisch-geographischen Betrachtung ergeben hat. Urkundliches Material aus dem Mittelalter ist spärlich, Nahnne war ein seltener, aber um so glücklicherer Einzelfall. Das Wichtigste erfahren wir aus den Bursprachen, Weistümern, Hofesrechten und Protokollen des 15., 16. und 17. Jahrhunderts und als genereller Quelle aus dem Sachsenspiegel.

Eine gute Anschauung über die Verhältnisse der Gemeindeordnung am Ende des 18. Jahrhunderts geben die seitens der Regierung von den Ämtern und Vögten angeforderten Kirchspielbeschreibungen des Landes Osnabrück; sie zeigen zwar den Wandel der Verhältnisse durch den ständig zunehmenden Einfluß der landesherrlichen Verwaltung, lassen aber hier und da noch Reste älterer Schichten, vor allem der ländlichen Gemeinschaft, erkennen²⁵⁾.

Ich beginne mit dem wichtigsten Verband, der Bauerschaft²⁶⁾. Sie wird gebildet von den zugehörigen Höfen, ursprünglich den Voll- und Halberben, zu denen sich später mit Fortschreiten der Besiedlung auch die Kötter gesellen. Den Vorsitz hat der ›burmester‹ oder ›burrichter‹, der die Versammlung auf dem örtlichen Tye leitet²⁷⁾. Dies örtliche Gericht ist im Osnabrücker Land wohl von geringerer Bedeutung als in den geschlossenen Siedlungsgebieten, weniger eng und zwingend, als wo der Dorfzaun die Genossen vereinigt. Freie und Eigenbehörige stehen in der Regel gleich. Am vollständigsten ausgebildet sind die Verhältnisse dort, wo die Höfe dichter zusammenliegen und politische Gemeinde, Kirchspiel, Markverhältnisse und Grundherrschaft sich möglichst wenig überschneiden. Dies dürfte die Normalform des Sachsenspiegels sein, dessen Heimat in Ostfalen liegt; sie gilt für unsere Landschaft nur in den Wigbolden und einigen größeren Dörfern. Im allgemeinen überschneiden sich die Personalverbände räumlich, wodurch Freiheiten und Unabhängigkeit der einzelnen gefördert, dafür das Übergewicht des richterlichen Beamten im Gogericht namentlich seit dem späten Mittelalter gestärkt wurde. In dieser Spannung liegt wohl die Eigenart unserer Verfassung, die daher im Einzelfall bei dem Mangel an Quellen nur unvollkommen klargestellt werden und von einem einzelnen Quellenbeleg nur mit äußerster Vorsicht verallgemeinert werden kann. Wir kennen aus dem Strafrecht des Sachsenspiegels bei

25) C. STÜVE, Kirchspielsbeschreibungen. Osn. Mitt. Bd. 6 (1860) S. 243 ff.; Bd. 7 (1864) S. 228 ff.

26) Vgl. STÜVE, Landgemeinde S. 111 ff.; Hochstift S. 758 ff.

27) Von dem Bürgergericht der Gesamtbauerschaft zu unterscheiden ist die Bursprache, welche ein vom Gogericht angeordnetes Verfahren zur Entscheidung von Liegenschaftsstreitigkeiten an Ort und Stelle unter Beteiligung der Grundnachbarn als den allein Ortskundigen darstellt; sie ist seit dem 13. Jh. nachweisbar. Vgl. J. SUDENDORF, Die Bursprache im Fürstenthum Osnabrück. Osn. Mitt. Bd. 2 (1850), S. 129 ff.; STÜVE, Landgemeinde S. 112.

uns die Befugnis der Bauerschaft zur Erhebung des Gerüftes bei handhafter Tat, die aber mehr und mehr an das übergeordnete Landgericht, das Gogericht, übergang, in der münsterschen Landgerichtsordnung von 1571 aber noch enthalten ist. Dem einzelnen Bauern und der Bauerschaft als Gemeinde verblieb die Rügepflicht, d. h. die Verpflichtung zur Anzeige eines jeden bekanntgewordenen Vergehens. Da die Erfüllung dieser Pflicht bei der lockeren Siedlungsweise praktisch nicht durchführbar war, ist sie gelegentlich ersetzt durch das Zeugnis bestimmter Altsassen von Fall zu Fall, die die erforderlichen Ermittlungen anstellten. Der Burrichter hielt bis ins 16. Jahrhundert die Erbentage, wo über Grundstückssachen oder fahrende Habe verhandelt wurde, im späten Mittelalter wohl schon in Anwesenheit des Gografen, bis im 16. Jahrhundert dieses Recht an das grundherrliche und weiterhin an das Gogericht übergang, wobei der Bursprache nur das Recht des Zeugnisses der Altsassen verblieb. Das gleiche gilt für die Aufsicht über Kauf, Maß und Gewichte. Erhalten blieb der Bauerschaft die Ordnung durch Willküren in Wegesachen, Hilfe in Notfällen, Flurregelungen wie Bestimmung der Ernte- und Hudezeiten. Wir haben Belege für den Glockenschlag, auch für das Horn, doch ist der Glockenschlag, die Verpflichtung zur Landfolge, an das Gogericht übergegangen²⁸⁾.

Der Burrichter wurde in der Regel von der Gemeinde gewählt, daraus entwickelt sich häufig eine Reihenlast, zu der meist nur die Voll- und Halberben herangezogen wurden, nur selten die Erbkötter. Gelegentlich haftete das Amt an einem bedeutenderen Hof, etwa dem grundherrlichen Meierhof²⁹⁾. Aus mehreren Siedlungsgruppen zusammengewachsen, vermag die Bauerschaft gewisse Dinge der selbständigen Ordnung ihrer Glieder zu überlassen, woraus sich eine Verselbständigung der Teile oder ihr Überwechseln zu einer anderen Bauerschaft ergeben kann. Also alle diese Dinge sind bis zu einem gewissen Grade fließend. Der Burrichter ist Führer des Aufgebotes innerhalb des Gogerichtsverbandes, ebenso führt er die Gerichtspflichtigen zum Goding. Deichangelegenheiten entfallen im allgemeinen bei uns, Flußräumungen sind Aufgabe der Landfolge. Der Dorffrieden ist nach dem Sachsenspiegel an Dorfzaun und Graben geknüpft; der westfälische Landfrieden von 1385³⁰⁾ spricht aber davon, daß der Frieden jedem Hofmann bei seinem Zaun, Graben oder Ansiedel zustehe. Hier zeigt sich deutlich, wie die lockere Siedlungsweise eines der wichtigsten Merkmale des Gemeindegewesens aufhebt; die Pflicht, dem Gemeindeglied zu folgen, ist daher gelockert. Umzäunte oder niedrig ummauerte Höfe, auch Wall- und Grabenanlagen, sogenannte

28) Beispiele in Acta Osnabr. I (1778) S. 154 ff.; J. SUDENDORF, Osn. Mitt. Bd. 2 (1850) S. 7, 15–19; Bd. 3 (1853) S. 407 ff.

29) So z. B. in Dissen (Ldkr. Osnabrück) oder Alfhausen (Kr. Bersenbrück); STÜVE, Hochstift S. 761.

30) JOH. S. SEIBERTZ, UB. z. Landes- und Rechtsgesch. d. Herzogthums Westfalen Bd. II Nr. 870. Vgl. hierzu K. S. BADER, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (1957), S. 86.

Gräftehöfe, sind seit dem 9. und 10. Jahrhundert nachweisbar. Grundherrliche Höfe haben sogar steinerne Wehrtürme, jeder Hof seinen Spiker, der in Notfällen Schutz bot. Aus dem gleichen Grunde der lockeren Siedlungsweise fehlen der Dorfbrunnen und das Gemeindebackhaus; jeder Hof oder einige zusammenliegende Höfe haben ihren eigenen Brunnen und jeder Hof sein Backhaus. Die Bestimmungen des Sachsen spiegels über den Dorfhirten finden wir aus dem gleichen Grunde nicht; hier hat die Markgenossenschaft die Regelung in der Hand. In Wegesachen greift die landesherrliche Verwaltung weitgehend ein. Andererseits macht sie die Bauerschaft als Ganzes haftpflichtig und überläßt ihr dann die Verteilung der Auflagen. Hierbei, namentlich bei finanziellen Auflagen, schiebt sich oft das Kirchspiel wieder dazwischen. Davon später mehr.

Schließlich seien noch die Feste³¹⁾ erwähnt, die zu Fastnacht, Pfingsten, Mitsommer oder Michaelis stattfanden, große Gelage, die zum Teil aus Renten, die die einzelnen Höfe beitrugen, zum Teil aus den Bußgeldern des Bürgerrechts finanziert wurden und immer wieder Anlaß zu behördlichem Einschreiten boten. Sie trugen sehr zur Gemeinschaftsbildung bei, aber auch hier ist die Grenze zum Kirchspiels- und Markenverband fließend, da alle diese Verbände beim Markending, beim Send und auch bei den grundherrschaftlichen Hoftagen ihre Gelage feierten und die eingegangenen Bußen umsetzten. Auf der anderen Seite wirkt das Standesbewußtsein der Bauern gegenüber den Köttern und Einliegern wieder lockernd, denn in Heirat und gesellschaftlichen Veranstaltungen schließen sich diese Gruppen stark gegeneinander ab.

Fassen wir zusammen, so ist die Bauerschaft als politischer Gemeindeverband und als unterste Gerichtseinheit urkundlich seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar, siedlungsgeschichtlich in ihren Anfängen schon im 12. Jahrhundert. Gegenüber dem Sachsenpiegel ist sie ein wesentlich lockereres Gefüge, bedingt durch die lockere Siedlungsweise, und daher anfälliger gegenüber Schwankungen in ihrer räumlichen Ausdehnung und gegenüber den landesherrlichen Zentralisierungsbestrebungen. Es bleibt die Frage, wie wir uns die früheren Verhältnisse zu denken haben. Hier erinnere ich zunächst an die bereits aufgezeigte dünne Verbreitung der Altsiedlungen. Wenn fünf bis acht Höfe eine Bauerschaft bilden und nicht mehr als im Durchschnitt 100 bis 200 Höfe zu einem alten Siedlungsgebiet gehörten, ist dann überhaupt ein Ortsverband und ein Ortsgericht erforderlich gewesen? Ich halte es daher für durchaus naheliegend, im Grunde die ursprünglich kleinste politische und Gerichtseinheit zu sehen. Auch entfernungsmäßig schrumpft ein solcher Bezirk stark zusammen; die großen Entfernungen kommen erst mit dem Siedlungsausbau und mit der Zunahme der Bevölkerung das Bedürfnis nach lokaler Untergliederung. Das Bürgerrecht wäre dann eine Übertragung der Zuständigkeit für die unwesentlichen Dinge auf die lokalen Bezirke und seine spätere Aushöhlung eine rückläufige Bewegung zugunsten der zentraleren Stellen. Beweisen lassen sich diese

31) STÜVE, Hochstift S. 766 ff.

Dinge nicht, aber das scheint mir nach Quellenlage und Siedlungsbefund die Lösung zu sein, die noch am besten aufgeht³²⁾.

Ob wir die einzelnen Siedlungsgruppen der Bauerschaft, die zweifellos älter sind als der politische Zusammenschluß, schon als eine politische Gemeinde werten dürfen, erscheint mir nach dem Gesagten zweifelhaft. Nicht glücklich halte ich bei uns die Bezeichnung Nachbarschaften für sie, wie sie in der neuen Literatur geprägt ist. Prinz³³⁾ gebraucht diese Bezeichnung für den kleinen Siedlungsverband der frühgeschichtlichen Zeit.

Für den Kreis Bersenbrück weist Heckscher³⁴⁾ auf die Bedeutung der Fastnachtschaften hin, die sich aus Ortsteilen zusammensetzten oder Unterteilungen einer größeren Mark, z. B. der Desenberger oder Engter Mark, bildeten. Sie begegnen seit dem 13. Jahrhundert und sind nach alter Sitte mit Rechts- und Gerichtsverhandlungen in Sachen des Nachbarschaftsrechts verbunden gewesen. In einzelnen Fällen wurde nach Heckscher der Name der Fastnachtschaft zum Namen des politischen Ortsteiles, etwa in Epe. Charakteristischerweise erscheint die Bezeichnung Nachbarschaft bei Stüve nicht. Nachbarschaften sind im heutigen Sprachgebrauch die Gemeinschaften für Notfälle des einzelnen Hofes, wie Sterbefall, Hochzeit, Feuersbrunst, wo jeder Hof seinen ersten, zweiten, dritten und vierten Nachbarn mit im einzelnen festgelegten Pflichten hat; diese Gruppierung wechselt von Hof zu Hof und ist nicht an die Bauerschaft gebunden, hält sich schon eher an den Kirchspielsverband, kann aber sogar auch Markengrenzen überschneiden. In die Nachbarschaftsordnung gliedern sich auch heute die zugezogenen Flüchtlinge und Neusiedler mit Rechten und Pflichten ein. Man soll, um Verwechslungen zu vermeiden, solche geprägten Begriffe nicht auf andersartige Gebilde übertragen.

Und nun zum Kirchspiel³⁵⁾. Von der Eigenart des Kirchdorfes nach Lage und Struktur war bereits die Rede. Hier ist noch von den weltlichen Querverbindungen zur Bauerschaft zu sprechen. Wir kennen bei uns nicht die Filialdörfer, noch weniger Filialkirchen, sondern – wieder im Zusammenhang mit der Streusiedlung – eine ganze Anzahl von Bauerschaften, bis über 20, konnte zu einer Pfarrkirche gehören. Dort trafen sich die Bauern beim Kirchgang, hier wurden Rechtsgeschäfte vereinbart, Brautleute lernten sich kennen, zuweilen fanden dort Märkte statt. Das Armenwesen, an dessen Verwaltung aus den Bauerschaften gewählte Provisoren teilnahmen, lag dem Kirch-

32) Eine ähnliche Beurteilung der ursprünglichen Verhältnisse wurde in Konstanz auf der 1. Tagung vor allem von STEINBACH für das Rheinland vorgetragen, ferner für Bayern von KLEBEL. Für Nordniedersachsen stellt DEIKE bei der Funktion des Gogerichts auch einen geringen Spielraum für die Bauerschaft fest, die ursprünglich keinen Bedarf für eine eigene gerichtliche Organisation hatte.

33) JOS. PRINZ, Greven an der Ems (1950), S. 20 ff.

34) KURT HECKSCHER, Volkskunde des Artlandes. Mscr. im StA Osnabr. Teil II S. 223.

35) STÜVE, Hochstift S. 768 ff.

spiel ob. Der Pfarrer war Mittels- und Vertrauensperson in wichtigen weltlichen Angelegenheiten, vor allem bei Anträgen an die weltliche Obrigkeit. Das Kirchspiel übernahm, durch die Zehnterhebung daran gewöhnt, die Einziehung der landesherrlichen Steuern. So sind alle Steuerregister nach Kirchspielen angelegt. Und in den Kriegswirren seit dem 16. Jahrhundert werden Kontributionen und Auflagen nach Kirchspielen umgelegt, die ihrerseits mit den Bauerschaften einig werden mußten. Das Aufgebot wird kirchspielsweise gesammelt. So bediente sich das landesherrliche Amt des Kirchspiels als unterer Verwaltungseinheit und setzte – vermutlich im 15., nachweislich seit dem 16. Jahrhundert ³⁶⁾ – Vögte als Exekutivbeamte ein. Sie übernahmen mehr und mehr die Aufgaben der Burrichter und halfen mit an der Aushöhlung der bauerschaftlichen Funktionen. Ihnen unterstanden als Gehilfen oft noch Untervögte. Das Kirchspiel unterhielt eine oder mehrere Feuerspritzen. Mehrere Baumschließer und Briefträger unterliegen der Amtsaufsicht, Fähnrich und Trommler werden vom Vogt bestellt, ebenso ein Nachtwächter. Freiheit von Jagd- und Landfolge, Gogerichtsabgaben oder von Fuhr-, Hand- und Räumungsdiensten sind das übliche Entgelt für diese Dienstleistungen. Hieraus ergibt sich die Durchdringung mit landesherrlichen Verwaltungsmaßnahmen zuungunsten des Bereichs in der einzelnen Bauerschaft, wovon die Kirchspielsbeschreibungen ein lebendiges Bild geben ³⁷⁾. Über den Burrichter berichtet hier von über 50 Paragraphen nur einer (§ 34): er verrichtet alle Bestellungen zu Wegebesserungen, Gografendiensten, Rundefuhren, er beaufsichtigt die Wegebesserungen; der Dienst wechselt jährlich nach der Bauernrunde unter den Voll- und Halberben, gelegentlich auch den Erbköttern; er genießt Freiheit von Rundefuhren, Gografendiensten, Jagden und Wachten. Diese Entwicklung zur Benutzung des Kirchspiels als untere Verwaltungsinstanz ist vor allem durch die Nöte und Wirren des Dreißigjährigen Krieges stark gefördert worden. Es ist somit eine reine Verwaltungsfrage, wie weit dann Kirchspiel, wie beispielsweise in Tecklenburg und im Münsterland, oder Bauerschaft, wie im Osnabrücker Land, im 19. Jahrhundert der neuzeitliche Gemeindeverband wurden.

Sodann die Markgenossenschaft. Wir sahen bereits, daß sie eine oder mehrere Bauerschaften, ja ganze Kirchspiele umfassen kann, mitunter sogar über Gogerichtsgrenzen hinausgeht. Die Annahme ihrer allgemeinen Entstehung seit dem 11. Jahrhundert wäre bei uns bestätigt, 1118 ³⁸⁾ ist der älteste Beleg eines Markengerichts. Das Bedürfnis nach genossenschaftlicher Organisation der Nutzung an Holz, Torf, Weide und vor allem am Plaggenstich tritt erst ein, als gegenüber der ursprünglich freien Nutzung bei zunehmendem Siedlungsausbau und bei Verknappung der Markengründe die Notwendigkeit einer geregelten Ordnung sich einstellte. Hier-

36) J. PRINZ, Das Territorium d. Bistums Osnabrück, Stud. u. Vorarb. z. Histor. Atlas Niedersachsens Heft 15 (1934), S. 176.

37) Vgl. Anm. 25.

38) Osn. UB. Bd. I Nr. 230.

bei werden gewohnheitsrechtliche Nutzungen berücksichtigt worden sein, und so erklären sich vielleicht die Genossenschaftsbildungen auf Bauerschaftsgrundlage. Hierzu paßt, daß in Ausbaugebieten größere Markenbezirke vorhanden sind, wo eine planende Hand von oben her erkennbar ist. Wer aber war diese planende Stelle? Wir wissen nichts darüber. Aber irgendwie muß der Inhaber des Forstbannes, also der Bischof, der ihn vom König 965 erhalten hat, seine Hand hierbei im Spiele haben. Wie weit ist das Recht seiner Oberholzgrafschaft, also sein Recht als oberster Markenherr, hiermit in Zusammenhang zu bringen? Das ist gerade für den Fortgang siedlungsgeschichtlicher Studien eine der wichtigsten Fragen, deren Lösung bei mangelnden Quellen freilich methodisch schwierig ist und weitgehend auf indirektem Wege versucht werden muß³⁹⁾.

Die Markenordnung ist wieder genossenschaftlich aufgebaut⁴⁰⁾. Das Recht an der Mark hängt am Hof, der eine Ware in der Mark erhält. Den Vorsitz hat der Markenrichter, der Holzgraf, im Markending, das über Markensachen berät und Verstöße gegen die Markenordnung rügt. Auch hierbei wieder die Beobachtung, daß freie Wahl des Holzgrafen übergeht zu dem Vorrecht eines bestimmten Hofes, meist eines grundherrlichen Meierhofes, der oft zwei Waren innehat. Die Bußen bestehen in Geldstrafen, Pfändung, in schweren Fällen Zerschlagung des Backofens, Verbarrikadierung des Hofes und Entziehung der Nutzungsrechte. Mahlleute, von der Genossenschaft bestimmt, üben Aufsichtsrechte; oft sind es die Burrichter, und hierin wird wieder die Überschneidung der Organisationen deutlich. Die Einkünfte aus dem Holdding werden ebenfalls vertronken⁴¹⁾. So haben wir hier eine weitgehende Parallele zur Gerichts- und Gemeindeordnung. Daß bei der engen Verflechtung von Gemeinde- und Markensachen bei einer Beurteilung des Gemeindewesens die Markgenossenschaft als eine Teilorganisation des bäuerlichen Gemeinschaftswesens anzusehen ist – trotz der räumlichen Überschneidungen –, daß sie sogar den wichtigeren Wirtschaftsfaktor im bäuerlichen Leben darstellte, liegt auf der Hand. Kompliziert werden die Verhältnisse auch hier dadurch, daß die Markgenossenschaft oft wieder Untergliederungen hat, sogenannte Heimschnaten, wo Teile einer Bauerschaft Sonderrechte besitzen oder mehrere Bauerschaften sich räumlich in die Nutzung teilen, aber in einer Genossenschaft vereint sind. Der Zerfall größerer Markenverbände in kleinere ist häufig, der Zusammenschluß mehrerer kleiner zu einem größeren dagegen nicht nachweisbar. Der ständige Siedlungsausbau hatte eine zunehmende Verringerung des Markengrundes im Gefolge, so daß seit dem 16. Jahrhundert eine Verknappung der wirtschaftlichen

39) Vgl. G. WREDE, Osn. Mitt. Bd. 66 (1954) S. 81 ff.; Ders., Die mittelalterliche Ausbausiedlung in Nordwestdeutschland, Bll. f. dtische Landesgesch. Jg. 92 (1956), S. 205 f.

40) STÜVE, Hochstift S. 781 ff.; R. MIDDENDORFF, Der Verfall und die Aufteilung der gemeinen Marken im Fürstentum Osnabrück bis zur napoleonischen Zeit. Osn. Mitt. Bd. 49 (1927), S. 1 ff.

41) Zahlreiche Höltingsprotokolle abgedruckt bei J. GRIMM, Weisthümer Bd. III (1842): Ostbeverner Mark 1339 (S. 176), Speller Wald 1465 (S. 180), Dissen 1582 (S. 187), Schledhausen 1576 (S. 192), Holzhausen 1559 (S. 200), Herringhausen 1543 (S. 204), Nortrup 1577 (S. 208).

Nutzung zum ordnenden Eingreifen des Landesherrn in steigendem Maße führte, um die widersprechenden Interessen der berechtigten Höfe, der jungen Kottensiedlungen in der Mark, der minderberechtigten Heuerlinge und Brinksitzer sowie der Gutsherren auszugleichen. Der Niedergang im und nach dem Dreißigjährigen Kriege hat die in den Marken ruhenden wirtschaftlichen Reserven bis zur Mißwirtschaft aufgezehrt, so daß das ganze System in Verfall geriet und im 18. Jahrhundert für eine Aufteilung der Marken reif war, ein Prozeß, der bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts dauerte. Die Nutzungsberechtigten erhielten je nach Umfang ihrer Anrechte die Anteile zu Eigentum zugewiesen, wodurch nun das Areal der einzelnen Bauerschaften eine erhebliche Vergrößerung und ein ganz neues Gesicht erhielt. Dieser Vorgang hat dann wesentlich zur Bildung der heutigen Gemeindegrenzen – im Gegensatz zum Münsterland auf Bauerschaftsebene – beigetragen.

Über die Grundherrschaft zum Schluß nur wenige Worte, da ihre Entwicklung und ihre Ordnung aus der Literatur auch für unsere Fragestellung genügend bekannt ist. Das Villikationssystem hat sich bis zum 19. Jahrhundert im wesentlichen erhalten. Geschlossene Grundherrschaften einer Bauerschaft sind selten, der Streubesitz überwiegt, daher ist die raumbildende Gemeinschaftskraft nicht von erheblichem Gewicht. Aber auch hier wirkt das genossenschaftliche Element der Hofsprache auf dem Meierhofe⁴²⁾, wo die grundherrlichen Angelegenheiten erledigt werden, gemeinschaftsbildend und trägt zur Lockerung einheitlicher Bindungen bei.

An bestimmten Jahrestagen versammeln sich die Eigenbehörigen auf dem Meierhof unter dem Vorsitz des Meiers. Sie kommen in der Regel aus mehreren Bauerschaften, mitunter aus verschiedenen Kirchspielen je nach Streuung der Grundherrschaft. Eine innerhalb einer Bauerschaft geschlossene Grundherrschaft wie in Wetter (Kreis Melle) ist eher eine Ausnahme. Fernbleibende der Hausgenossenschaft zahlen Buße. Verhandelt wird über Rechte und Pflichten von Grundherrn und Eigenbehörigen, Grundstücksangelegenheiten, Tausch von Eigenbehörigen, Erbrecht, Auffahrt und Sterbefall, Leibzucht (Altenteil), Dienste, Abgaben usw. Auf die Verhandlungen folgt die Bewirtung durch den Meier. Der Stil hält sich also im gleichen Rahmen wie im Bürgergericht und im Hölting (Markengericht).

So ist das Gesamtbild überall uneinheitlich, räumliche und rechtliche Überschneidungen finden sich allerwegen. Und doch ist das ganze Rechtsleben des Landvolkes in eine festgefügte Ordnung gebettet. Die Funktionen der modernen Gemeinde – das ist das Gesamtergebnis – verteilen sich früher auf mehrere Rechtsträger, deren Mitglieder zwar nicht völlig identisch sind, aber doch wieder den gleichen Personenkreis

42) Beispiele von Hofrechten und Hofsprachen bei GRIMM, Weisthümer III: Meppen (1348) S. 179; Schapen S. 184; Enger (1558/59) S. 188; Wetterfreie (1550.1569) S. 190; Uphausen (1571) S. 193; Belm S. 195; Westram S. 196; Riemsloh S. 198; Schlochtern (1571) S. 200; Ostercappeln (1570) S. 202; Walsum (1570) S. 203; Nienhus zu Gerden S. 206; Bersenbrück (1503) S. 207.

umfassen. Eine Rechtsordnung ist wohl vorhanden, die Normen und Grenzen aber sind fließend und offenbar wesentlich lockerer, als sie uns der Sachsenspiegel darstellt. In ihrem Gefüge spiegelt sich deutlich der Einfluß der aufgelockerten Siedlungslandschaft des hohen Mittelalters wieder. So ist es auch kein Zufall, daß Gemeinde-, Gerichts- und Markenordnung offenbar alle in die gleiche Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts gehören werden, das heißt in die Zeit des fortgeschrittenen Siedlungsaubaus, in die Zeit des knapper werdenden Landes, dichter Bevölkerung und notwendig werdender strengerer Rechtsregelungen. Die Regulierung fester Grenzlinien ist wesentlich jünger. In allen Bereichen ist der zunehmende Einfluß der Landesherrschaft und ihrer Verwaltungsorgane seit der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit deutlich spürbar, die die genossenschaftlichen Grundlagen auszuhöhlen strebt und auf klarere Abgrenzungen im Hinblick auf eine geordnete Verwaltung, namentlich unter finanziellen Gesichtspunkten, zielt.